

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

16. Jänner 1951.

45

192/J

Anfrage

der Abg. Ferdinanda Flossmann, Proksch, Olah
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,
betrifft Fristenstreckung für die Anträge auf Durchführung des Jahresausgleiches.

-.-.-.-

Für die Überreichung der Anträge auf Durchführung des Jahresausgleiches bei Lohnsteuerpflichtigen ist als Endtermin der 31. Jänner gesetzlich festgelegt. Im Jahre 1951 wird die Zahl der Bewerber um den Jahresausgleich zweifellos weit höher sein, als es in den vergangenen Jahren der Fall war. Es besteht daher die Gefahr, dass in den folgenden drei Jännerwochen die Lohnbüros der Betriebe, aber auch die Lohnverrechnungsstellen der Behörden die an sie gerichteten Anträge, den Jahresausgleich durchzuführen, einfach nicht bewältigen können. Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verliert der Lohnsteuerpflichtige seinen Anspruch auf Durchführung des Jahresausgleiches, wenn der Antrag, der in der überwiegenden Zahl der Fälle vom Dienstgeber eingereicht wird, nicht zeitgerecht beim Finanzamt einlangt.

Die Lohnsteuerpflichtigen dürfen jedoch keinesfalls schlechter behandelt werden als die übrigen Steuerzahler, die für die Einreichung ihrer Steuerbekenntnisse eine Frist von mindestens 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Verfügung haben.

Da diese Frist nicht im Gesetz festgelegt ist, wurde sie in der Vergangenheit vom Bundesministerium für Finanzen vielfach noch weiter erstreckt, um den Steuerpflichtigen vor Schaden zu bewahren. Das gleiche Recht verlangen die anfragenden Abgeordneten auch für die Lohnsteuerpflichtigen Arbeiter und Angestellten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat chestens einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der die Frist für die Stellung eines Antrages auf Durchführung des Jahresausgleiches bis 31. März 1951 erstreckt?

-.-.-.-